



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Psychologie
mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie
mit dem Abschluss Master of Science
vom 27. Juni 2023**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), sowie auf der Grundlage des § 20 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 16. November 2022 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Januar 2023 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 27. Juni 2023 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich und Zweck**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums für den konsekutiven und forschungsorientierten Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) ¹Für den Zugang zum Studium ist der erfolgreiche Abschluss eines Bachelorstudiengangs gemäß den §§ 7 und 9 des Psychotherapeutengesetzes oder ein gleichwertiger Studienabschluss nachzuweisen. ²Ein gleichwertiger Studienabschluss liegt vor, wenn dessen Lernergebnisse inhaltlich den Anforderungen des Psychotherapeutengesetzes und den Anforderungen der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten entsprechen.
- (2) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren zum Studium wird in der Satzung über das Zulassungs- und Auswahlverfahren der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science in der aktuellen Fassung geregelt.

**§ 3
Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.



§ 4 Ziel des Studiums

- (1) ¹Das Studium baut auf Bachelorstudiengänge auf, die den berufsrechtlichen Anforderungen nach Maßgabe des Psychotherapeutengesetzes und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten genügen. ²Entsprechend dem allgemein anerkannten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse werden die grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen vermittelt, die für eine eigenverantwortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patientinnen und Patienten benötigt werden.
- (2) Das Studium befähigt insbesondere dazu,
 1. Störungen mit Krankheitswert, bei denen psychotherapeutische Versorgung indiziert ist, festzustellen und entweder zu behandeln oder notwendige weitere Behandlungsmaßnahmen durch Dritte zu veranlassen,
 2. das eigene psychotherapeutische Handeln im Hinblick auf die Entwicklung von Fähigkeiten zur Selbstregulation zu reflektieren und Therapieprozesse unter Berücksichtigung der dabei gewonnenen Erkenntnisse sowie des aktuellen Forschungsstandes weiterzuentwickeln,
 3. Maßnahmen zur Prüfung, Sicherung und weiteren Verbesserung der Versorgungsqualität umzusetzen und dabei eigene oder von anderen angewandte Maßnahmen der psychotherapeutischen Versorgung zu dokumentieren und zu evaluieren,
 4. Patientinnen und Patienten, andere beteiligte oder andere noch zu beteiligende Personen, Institutionen oder Behörden über behandlungsrelevante Erkenntnisse zu unterrichten, und dabei indizierte psychotherapeutische und unterstützende Behandlungsmöglichkeiten aufzuzeigen sowie über die aus einer Behandlung resultierenden Folgen aufzuklären,
 5. gutachterliche Fragestellungen, die insbesondere die psychotherapeutische Versorgung betreffen, einschließlich von Fragestellungen zu Arbeits-, Berufs- oder Erwerbsfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder der Schädigung auf der Basis einer eigenen Anamnese, umfassender diagnostischer Befunde und weiterer relevanter Informationen zu bearbeiten,
 6. auf der Basis von wissenschaftstheoretischen Grundlagen wissenschaftliche Arbeiten anzufertigen, zu bewerten und deren Ergebnisse in die eigene psychotherapeutische Tätigkeit zu integrieren,
 7. berufsethische Prinzipien im psychotherapeutischen Handeln zu berücksichtigen,
 8. aktiv und interdisziplinär mit den verschiedenen im Gesundheitssystem tätigen Berufsgruppen zu kommunizieren und patientenorientiert zusammenzuarbeiten.
- (3) ¹Die hochschulische Lehre und die berufspraktischen Einsätze beachten Patientenrechte und Patientensicherheit und sensibilisieren für Besonderheiten aller Altersstufen sowie die Belange von Menschen mit Behinderungen. ²Die Aneignung relevanter digitaler Kompetenzen ist Bestandteil der wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung.
- (4) ¹Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, an der Weiterentwicklung psychotherapeutischer Verfahren oder psychotherapeutischer Methoden mitzuwirken sowie sich eigenverantwortlich und selbständig fort- und weiterzubilden. ²Ihre Kenntnisse über psychotherapeutische Versorgungssysteme ermöglichen es ihnen, spezifische Organisations- und Leitungskompetenzen zu entwickeln.



- (5) ¹Das Masterstudium der Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie vermittelt vertiefte wissenschaftliche und methodologische Kenntnisse (wissenschaftliche Spezialkenntnisse; Kenntnis einschlägiger Forschungsmethoden) sowie vertiefte berufs- und forschungspraktische Qualifikationen (Erfahrung im selbständigen Umgang mit Forschungsmethoden im Rahmen von psychologischen Forschungs- und Anwendungsprojekten). ²Es befähigt zur Promotion und bereitet auf eine leitende und selbständige Tätigkeit in spezifischen Berufsfeldern vor (Gesundheits- und Sozialwesen, Bildungswesen, Wissenschaft, Verwaltung, Industrie, Rechtswesen). ³Das Studium qualifiziert für die Ablegung der psychotherapeutischen Prüfung gemäß § 10 PsychThG (Approbationsprüfung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten).

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium der Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. ³Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ⁴Die Masterarbeit soll das Studium abschließen.
- (2) ¹Das in Modulen organisierte Lehrangebot setzt die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen an das Masterstudium nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vollständig um. ²Die hochschulische Lehre umfasst 65 LP und dient der Vermittlung von Kompetenzen, die zur Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten erforderlich sind. ³Für berufspraktische Einsätze sind im Curriculum 25 LP vorgesehen. ⁴Die zugehörigen Module ermöglichen den Erwerb vertiefter praktischer Erfahrungen und gewährleisten die Entwicklung von anwendungsorientierten Kompetenzen in der Grundlagen- und Anwendungsforschung der Psychotherapie sowie in kurativen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung.
- (3) ¹Die hochschulische Lehre fördert fächerübergreifendes Denken und unterstützt problemorientiertes Lernen. ²Die Vermittlung theoretischen Wissens und die Entwicklung von therapeutischen Kompetenzen werden über das gesamte Studium hinweg so weitgehend wie möglich miteinander verknüpft. ³Die Lehre erfolgt überwiegend in Deutsch. ⁴Einzelne Veranstaltungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (4) ¹Die hochschulische Lehre wird in Form von Vorlesungen, praktischen Übungen, Seminaren sowie weiteren, geeigneten Veranstaltungsformen gestaltet. ²Digitale Technologien werden angemessen genutzt. ³Die praktischen Übungen und Seminare können die Unterweisung an Simulationspatientinnen und Simulationspatienten sowie die Vorstellung von Patientinnen und Patienten umfassen. ⁴Die Teilnahme von Patientinnen und Patienten erfolgt nur mit deren vorhergehendem informierten Einverständnis.
- (5) ¹Die Inhalte der hochschulischen Lehre decken alle in Anlage 2 PsychThApprO aufgeführten Wissensbereiche mit dem erforderlichen Umfang an Leistungspunkten ab. ²Es werden Kenntnisse und Fähigkeiten in den nachfolgenden Kompetenzfeldern entwickelt:
1. Wissenschaftliche Vertiefung im psychologischen Grundlagenbereich (10 LP)
 2. Vertiefte Forschungsmethodik (10 LP)
 3. Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie (11 LP)
 4. Angewandte Psychotherapie (5 LP)
 5. Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen (2 LP)
 6. Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung (10 LP)
 7. Berufsqualifizierende Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie (15 LP)
 8. Selbstreflexion (2 LP).



- (6) ¹Während der Berufsqualifizierenden Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie werden die Studierenden in übungsorientierten Kleingruppen durch fachkundiges Personal angeleitet. ²Durch geeignete Lehr- und Lernformen lernen die Studierenden, wissenschaftlich geprüfte und anerkannte psychotherapeutische Verfahren und Methoden anzuwenden. ³Innerhalb des zugehörigen Moduls entfallen auf den Wissensbereich der Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen und den Wissensbereich der Ausübung von Psychotherapie bei Erwachsenen und älteren Menschen jeweils mindestens 5 LP. ⁴Die übrigen Leistungspunkte entfallen auf die Wissensbereiche Verfahren der Grundorientierungen der Psychotherapie, wissenschaftlich geprüfte und anerkannte Methoden der Psychotherapie und wissenschaftlich fundierte Neuentwicklungen der Psychotherapie.
- (7) ¹Kompetenzen auf dem Feld der Dokumentation, Evaluation und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen sowie der Reflexion des eigenen psychotherapeutischen Handelns erwerben die Studierenden im Modul Professionelle Berufsausübung. ²Die Aneignung der entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt im Kontext von Fallseminaren oder Lehrtherapien.
- (8) ¹Berufspraktische Einsätze führen die Studierenden an Tätigkeiten in psychotherapeutischen Kontexten und in klinischen Forschungskontexten heran. ²Innerhalb der zu absolvierenden Praxismodule werden umfangreiche wissenschaftliche, methodische, diagnostische und psychotherapeutische Spezialkenntnisse vermittelt. ³Dies beinhaltet die Einarbeitung in den aktuellen Stand der Forschung in ausgewählten psychotherapeutischen Forschungsgebieten, die Kenntnis einschlägiger Untersuchungsparadigmen und diagnostischer Instrumente, die in Forschung und Anwendung eingesetzt werden, sowie die eigenständige Bearbeitung von Forschungs- und Anwendungsfragen im Rahmen von Forschungs- und Studienprojekten.
- (9) ¹Für das forschungsorientierte Praktikum II – Psychotherapieforschung (nach § 17 PsychThApprO) werden 5 LP vergeben. ²Dieses Praxismodul wird an den klinischen Lehrstühlen des Institutes für Psychologie oder – nach Prüfung der Relevanz für Psychotherapieforschung – an anderen Lehrstühlen absolviert.
- (10) ¹Die berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie (nach § 18 PsychThApprO) umfasst insgesamt 20 LP. ²Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, Kenntnisse, die sie während der berufsqualifizierenden Tätigkeit II erworben haben, in realen Behandlungssettings der ambulanten Versorgung (BQTIIIa) und der (teil-)stationären Versorgung (BQTIIIb) umzusetzen. ³Die berufsqualifizierende Tätigkeit III findet in Hochschulambulanzen, Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen, neuropsychologischen Versorgung oder in interdisziplinären Behandlungszentren mit Psychotherapieschwerpunkt statt. ⁴Die Studierenden werden durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder durch Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit entsprechender Fachkunde angeleitet.
- (11) ¹Das Masterstudium der Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie besteht aus Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 90 LP und der Masterarbeit im Umfang 30 LP. ²Für das Erreichen der durch das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) und die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vorgegebenen Ausbildungsziele sind folgende Pflichtmodule erfolgreich abzuschließen:
1. Wissenschaftliche Vertiefung (10 LP)
 2. Vertiefte Forschungsmethodik (10 LP)
 3. Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie (11 LP)
 4. Angewandte Psychotherapie (5 LP)



5. Professionelle Berufsausübung (4 LP)
 6. Vertiefte Psychologische Diagnostik und Begutachtung (10 LP)
 7. Berufsqualifizierende Tätigkeit (BQT) II – vertiefte Praxis der Psychotherapie (15 LP)
 8. Praktische Tätigkeit - Berufsqualifizierende Tätigkeit BQT IIIa – angewandte ambulante Praxis der Psychotherapie (5 LP)
 9. Praktische Tätigkeit - Berufsqualifizierende Tätigkeit BQT IIIb – angewandte (teil-) stationäre Praxis der Psychotherapie (15 LP)
 10. Praktische Tätigkeit - Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung (5 LP)
- (12) ¹Den Studierenden werden im Verlauf des Studiums zentrale wissenschaftliche, methodische und anwendungsorientierte Kenntnisse vermittelt. ²Sie vertiefen die im Bachelorstudium erworbenen Methodenkenntnisse (Forschungsmethoden, Evaluation und Diagnostik). ³Die Module beinhalten Techniken der systematischen Analyse, Integration und Bewertung wissenschaftlicher Spezialliteratur. ⁴Die Studierenden werden zur eigenständigen Entwicklung und Anwendung diagnostischer Instrumente und hypothesenprüfender Verfahren befähigt. ⁵Darüber hinaus wird die Fähigkeit der Anwendung diagnostischer und methodischer Kenntnisse im Bereich der psychologischen Gutachtenerstellung vermittelt. ⁶In den Modulen der Störungsspezifischen Verfahrenslehre, angewandten Psychotherapie und professionellen Berufsausübung bauen die Studierenden ihre Kenntnisse im Bereich der Störungslehre und der evidenzbasierten Psychotherapie aus. ⁷Die Modulgestaltung berücksichtigt verschiedene Settings mit Patientengruppen unterschiedlichen Lebensalters und die Qualitätssicherung und Evaluation klinischer Interventionen.
- (13) ¹Das Praxismodul „Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung“ dient dem Erwerb vertiefter praktischer Erfahrungen in der Erforschung von psychischen, psychosomatischen und neuropsychologischen Krankheiten und von deren psychotherapeutischer Behandlung. ²Die Studierenden erwerben dabei in Kleingruppen Kenntnisse zu Psychotherapieforschung. ³Sie nehmen aktiv an exemplarischen wissenschaftlichen Untersuchungen teil und arbeiten an deren Planung und Durchführung mit.
- (14) ¹Das Praxismodul „Berufsqualifizierende Tätigkeit IIIa – angewandte ambulante Praxis der Psychotherapie“ (5 Leistungspunkte; 150 Stunden) besteht aus der Durchführung einer Lehrtherapie unter Supervision im Bereich „Psychotherapie im Erwachsenenalter“, der Durchführung einer Lehrtherapie unter Supervision im Bereich „Psychotherapie im Kinders- und Jugendalter“ sowie einem Fallseminar. ²Das berufspraktische Modul soll in psychologische klinische Berufs- oder Forschungsfelder einführen. ³Dabei werden die Studierenden unter Anwendung der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden an der Diagnostik und der Behandlung von Patientinnen und Patienten beteiligt.
- (15) ¹Das Praxismodul „Berufsqualifizierende Tätigkeit IIIb – angewandte (teil-)stationäre Praxis der Psychotherapie“ (15 Leistungspunkte; 450 Stunden) unterteilt sich in zwei Praktika von je mindestens 6-wöchiger Dauer, wobei die Dauer bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend der Arbeitszeit angepasst werden kann. ³Das Modul soll in psychologische klinische Berufs- oder Forschungsfelder einführen. ⁴ Dabei werden die Studierenden in Form stationär oder teilstationärer Übungspraktika unter Anwendung der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden an der Diagnostik und der Behandlung von Patientinnen und Patienten beteiligt.
- (16) Mit der Masterarbeit, die in der Regel eine empirische Untersuchung einschließt, weisen die Studierenden die Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten nach.



§ 6 Modulbeschreibungen

- (1) ¹Nähere Angaben zu den Lernzielen und Lehrinhalten der Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul bzw. die empfohlene Reihenfolge, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen, die Prüfungsanforderungen und -formen sowie die Anforderungen an die Anwesenheit der Studierenden. ³Der Musterstudienplan veranschaulicht beispielhaft den sachgerechten Aufbau des Studiums im Rahmen der Regelstudienzeit.
- (2) Aus den Modulbeschreibungen und Begleitinformationen zum Modulkatalog geht hervor, in welchen Modulen in welchem Umfang die Ausbildungsvorgaben des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychTh-ApprO) im Masterstudium abgebildet sind.

§ 7 Studienfachberatung

- (1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführung in das Studium statt, die über Studienaufbau, Studieninhalte, Tätigkeitsfelder von Psychologen und Studienanforderungen informiert.
- (2) ¹Die Studienfachberatung erfolgt durch die Studienfachberatung des psychologischen Instituts und soll die individuelle Studienplanung unterstützen. ²Beratung zu den spezifischen Modulen des Modulplanes erfolgt durch die jeweiligen Modulverantwortlichen. ³Beratung in Zusammenhang mit Fragen bzgl. der Prüfungs- und Studienordnung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Instituts für Psychologie.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.

Jena, 27. Juni 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena